

Geschäftsordnung der Deutschen Nachwuchsgesellschaft für Politik- und Sozialwissenschaft (DNGPS)

Die Reihenfolge der beiden Fachbereiche in der Namensgebung ist einer alphabetischen Sortierung geschuldet. Hieraus sind keine Wertigkeiten abzuleiten.

§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

1. Der Verein Deutsche Nachwuchsgesellschaft für Politik- und Sozialwissenschaft (DNGPS) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen seiner Organe diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
3. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließen.
4. In Einzelfällen kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt.

§ 2 Vereinsstruktur

1. Die DNGPS ist ein bundesweiter Verein und hat seinen Sitz in Osnabrück. Die Gründung des Vereins beruht auf einer Arbeitsgruppe in Osnabrück. Innerhalb der DNGPS gibt es Zusammenschlüsse von Mitgliedern. Diese Zusammenschlüsse werden gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins geführt.

§ 3 Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 14 Euro zu entrichten. Dieser wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Kontorückbelastungen aufgrund unzureichender Kontodeckung oder fehlerhafter Angaben trägt das Mitglied die anfallenden Gebühren.
2. Die Fördermitglieder des Vereins verpflichten sich einen regelmäßigen Förderbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt für natürliche Personen mindestens 20 Euro im Jahr und für juristische Personen mindestens 50 Euro im Jahr.

§ 4 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben demokratisch gewählten aktiven Mitgliedern des Vereins. Dabei müssen mindestens der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister/in als Posten im Vorstand besetzt sein. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein entweder allein oder der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam nach außen vertreten. Die/der Schatzmeister/in nimmt alle Aufgaben finanzieller Art in Zusammenarbeit mit dem Vorstand wahr. Der Vorstand ist

berechtigt an allen Sitzungen der Zusammenschlüsse in der DNGPS teilzunehmen. Näheres regelt § 8 der Satzung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung

- a) Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den aktiven Mitgliedern des Vereins
- b) Auf jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied des Vorstandes entfällt dabei jeweils eine Stimme. Fördermitglieder sind befugt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, hier steht ihnen aber kein Stimmrecht zu.
- c) Zu Beginn der Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach § 9 Absatz 7 der Satzung des Vereins zu überprüfen.
- d) Der Vorstand hat die Möglichkeit eine Versammlungsleitung zu beauftragen oder kann dies selbst übernehmen. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit eine geschlechterquotierte Redeliste eingehalten wird.
- e) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, die Führung der Kasse auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Auf der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer/innen einen Bericht über die Prüfung der Kasse abzugeben.
- f) Näheres regelt der § 9 der Satzung des Vereins.

3. Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens zwei durch den Vorstand ernannten Fördermitglieder. Näheres regelt § 10 der Satzung des Vereins.

§ 5 Zusammenschlüsse

1. Es gibt drei Arten von Zusammenschlüssen in der DNGPS:
 - a) Arbeitsgruppen. Eine Arbeitsgruppe ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der DNGPS mit fachlichem Schwerpunkt. Mit entsprechendem Formular (Anhang 1) kann beim Vorstand die Einrichtung der Arbeitsgruppe beantragt werden.
 - b) Ortsgruppen. Eine Ortsgruppe ist ein lokaler Zusammenschluss von Mitgliedern der DNGPS. Mit entsprechendem Formular (Anhang 2) kann beim Vorstand die Einrichtung der Ortsgruppe beantragt werden.
 - c) Beauftragte Gruppen. Eine beauftragte Gruppe ist ein temporärer Zusammenschluss von Mitgliedern der DNGPS, die auf Weisung des Vorstands mit einem thematischen Schwerpunkt eingerichtet wird.
2. Ein Zusammenschluss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
3. Ein Zusammenschluss hat auf seiner Gründungsversammlung eine/n Gruppenleiter/in und eine/n Schatzmeister/in mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die/der Gruppenleiter/in und die/der Schatzmeister/in sind Ansprechpartner/innen für

den Vorstand.

4. Der Vorstand ist über die Tätigkeiten des Zusammenschlusses zu unterrichten. Dazu hat dieser ihm die Protokolle der jeweiligen Sitzungen zuzuleiten. Darüber hinaus soll der Zusammenschluss den Vorstand vorab über Termine und aktuelle Ereignisse informieren.
5. Auf Antrag beim Vorstand kann gemäß entsprechendem Formular (Anhang 3) ein Zusammenschluss finanzielle Mittel zur Durchführung von Projekten und Veranstaltungen erhalten. Anträge für finanzielle Mittel können dem Vorstand bis zum Ende jeden Monats vorgelegt werden. Über die Zuweisung entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung. Die Zusammenschlüsse haben sachgemäß über die Verwendung der Mittel zu entscheiden und der/m Schatzmeister/in des Vereins einen Verwendungsnachweis zukommen zu lassen. Überschüssige Mittel müssen nach Beendigung des Projekts oder der Veranstaltung zurückgezahlt werden.
6. Gemäß §8, Abs. 4 der Satzung in der aktuellen Fassung wird der Verein allein durch die/den Vorsitzende/n oder in Vertretung durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Daher sind alle Handlungen im Namen des Vereins im Vorfeld mit dem Vorstand zu koordinieren.

§ 6 Beauftragte

1. Der Vorstand kann für einen festgelegten Aufgabenbereich ein Mitglied als Beauftragte/n ernennen. In begründeten Sonderfällen können auch Nichtmitglieder als Beauftragte vorgeschlagen werden.
2. Die/der Beauftragte handelt in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 9 der Satzung des Vereins.

§ 8 Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Personalwahlen erfolgt die Abstimmung jedoch geheim.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Vorstands- oder Beiratsmitgliedern erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.
2. Für die Vorbereitung der Wahlen zum Vorstand ist der amtierende Vorstand verantwortlich.

3. Der Vorstand wird gemeinsam, nicht postenweise, gewählt. Die Aufgabenverteilung und Vertretung des Vereins wird innerhalb des Vorstands während einer offiziellen konstituierenden Vorstandssitzung entschieden. Der gewählte Vorstand hat die Aufgabenverteilung und die amtliche Vertretung des Vereins den Mitgliedern des Vereins spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei einer Änderung der Aufgabenverteilung oder der amtlichen Vertretung des Vereins sind die Mitglieder ebenfalls zu benachrichtigen.
4. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn der/dem Wahlleiter/in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Vor der Wahl sind die Kandidierenden zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist festzustellen, dem/der Versammlungsleiter/in bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
7. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstandes beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.
8. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.

§ 10 Versammlungsprotokolle

1. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern/innen zuzustellen sind. Dies ist auch in elektronischer Form oder durch Veröffentlichung auf der Homepage möglich. Innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung kann gegen das Protokoll Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand auf seiner folgenden Sitzung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 26.09.2018 gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.09.2018 in Kraft.